

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0556/2019
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 20.03.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 26.03.2019

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	04.04.2019	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	09.04.2019	Ö
Stadtrat	Entscheidung	17.04.2019	Ö

Betreff:

Städtebauliches Konzept Bürgerhäuser und bürgerhausähnliche Einrichtungen in Mainz

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den 21. März 2019

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Mainz, den 20. März 2019

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete

Mainz, den März 2019

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Sanierungsausschuss und der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfehlen, der Stadtrat beschließt das städtebauliche Konzept für die Bürgerhäuser und bürgerhausähnlichen Einrichtungen in der Stadt Mainz.

I. Sachverhalt:

Die Stadt Mainz stellt in nahezu allen Ortsteilen Bürgerhäuser oder sonstige Einrichtungen für Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung. Darüber hinaus hat die Stadt Mainz in den Ortsteilen, in denen keine städtischen Einrichtungen bestehen, vertragliche Vereinbarungen mit Vereinen über die Mitnutzung vereinseigener Einrichtungen durch Bürgerinnen und Bürger und andere Vereine getroffen (bürgerhausähnliche Einrichtungen).

Die Bürgerhäuser und bürgerhausähnlichen Einrichtungen sind Orte des bürgerschaftlichen Engagements und insbesondere für die örtlichen Vereine eine unverzichtbare Voraussetzung für die vielfältigen Angebote im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich. Darüber hinaus dienen die Einrichtungen auch öffentlichen Zwecken, in dem dort Jugendzentren, Kindertagesstätten, Seniorenzentren und Ortsverwaltungen mit untergebracht sind.

Die Stadt Mainz möchte diese Angebote für die Bürgerinnen und Bürger, für Vereine und sonstige Institutionen, langfristig sicherstellen. Viele Gebäude sind aufgrund ihres Alters und baulichen Zustands nur noch eingeschränkt nutzbar und dringend sanierungsbedürftig.

Die vom Bund und vom Land in den letzten Jahren aufgelegten Investitionsförderprogramme ermöglichen es nun, Sanierungen durchzuführen bzw. Ersatzneubauten zu errichten, wenn eine Sanierung nicht mehr wirtschaftlich ist.

In Förderprogramme aufgenommen wurden bisher:

- Bürgerhaus Finthen
- Bürgerhaus Hechtsheim
- Bürgerhaus Lerchenberg
- Kulturheim Weisenau
- Töngeshalle Ebersheim
- Neustadtzentrum

Aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden kann der Bund den Gemeinden nur in wenigen Aufgabenbereichen Förderungen zukommen lassen, zum Beispiel für Städtebau oder für energetische Sanierung von Gebäuden.

Mit Ausnahme der Sanierung der Töngeshalle, bei der es sich um eine energetische Sanierung handelt, ist bei den anderen Projekten eine Förderung als städtebauliche Maßnahme vorgesehen. Bei diesen Maßnahmen ist es erforderlich, den städtebaulichen Bezug darzustellen.

II. Lösung:

In Abstimmung mit dem Land wurde ein städtebauliches Gesamtkonzept für die Bürgerhäuser und bürgerhausähnlichen Einrichtungen in der Stadt Mainz erstellt. In diesem sind alle Einrichtungen mit ihrer räumlichen Lage, den Nutzern, den Belegungsdaten und den zur Verfügung stehenden Räumen aufgeführt. Für die Einrichtungen, für die Förderanträge gestellt wurden, wurden zusätzliche Informationen zur künftigen Gestaltung und Nutzung mit aufgenommen.

III. Alternativen:

Es wird kein städtebauliches Konzept für die Bürgerhäuser und bürgerhausähnlichen Einrichtungen beschlossen. Damit fehlt die erforderliche Grundlage für die Fördermaßnahmen. Die beantragten Zuwendungen werden vom Land nicht bewilligt bzw. bereits bewilligte Förderungen werden zurückgefordert.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Die Investitionsauszahlungen für die sechs Maßnahmen, die in die Förderprogramme aufgenommen wurden, stehen im Doppelhaushalt 2019/2020 bzw. als Haushaltsausgabereste aus Vorjahren bereit.

Die laufenden Betriebsaufwendungen der Bürgerhäuser und bürgerhausähnlichen Einrichtungen sind ebenfalls im Doppelhaushalt 2019/2020 berücksichtigt.

V. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen:

Der Vorgang verhält sich geschlechtsspezifisch neutral.